

Foto: Fotolia

Gunter Nitsche

Patentrecht und geistiges Eigentum

Dem Commissioner des United States Patent and Trademark Office von 1898 bis 1901, Charles Holland Duell, wird folgender Satz zugeschrieben, den er im Jahr 1899 zum damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, William McKinley, gesagt haben soll: „Everything that can be invented has been invented.“ Damit soll er für die Abschaffung des US-Patentamts eingetreten sein.

Als Wahrsager hätte Mr. Duell sein Brot nicht verdienen können. Allein beim Europäischen Patentamt in München wurden in den letzten zehn Jahren (von 2005-2014) 2.347.489 Paten-tanmeldungen überreicht. Tendenz: steigend! Die Zahlen in den einzelnen Jahren (in Klammer: die Anmeldungen aus Österreich):

- 2005: 197.504 (aus Österreich: 1.460)
- 2006: 210.759 (aus Österreich: 1.566)
- 2007: 222.574 (aus Österreich: 1.783)
- 2008: 225.979 (aus Österreich: 1.798)
- 2009: 211.355 (aus Österreich: 1.941)
- 2010: 235.731 (aus Österreich: 2.221)
- 2011: 244.995 (aus Österreich: 2.354)
- 2012: 258.500 (aus Österreich: 2.373)
- 2013: 265.918 (aus Österreich: 2.393)
- 2014: 274.174 (aus Österreich: 2.501)

Insgesamt wurden in den genannten 10 Jahren vom Europäischen Patentamt 599.680 Patente erteilt.

Diese Statistik spricht für sich. Auch vom Österreichischen Patentamt liegen

eindrucksvolle Zahlen über die Patent anmeldungen der letzten 5 Jahre (in Klammer: die Patenterteilungen) vor:

- 2010: 2.675 (erteilte Patente: 1.130)
- 2011: 2.430 (erteilte Patente: 1.198)
- 2012: 2.552 (erteilte Patente: 1.439)
- 2013: 2.395 (erteilte Patente: 1.256)
- 2014: 2.363 (erteilte Patente: 962)

Das Patentrecht bildet einen wichtigen Teil des „geistigen Eigentums“. Zu den Eckpfeilern des „geistigen Eigentums“ gehören das Patentrecht und das Urheberrecht. Das Patentrecht schützt Erfindungen, die neu sind, die erforderliche, über den Stand der Technik hinausgehende Erfindungshöhe aufweisen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 PatG). Das Patent berechtigt den Patentinhaber, jeden anderen davon auszuschließen, dass dieser den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herstellt, in den Verkehr bringt, gebraucht oder zu den genannten Zwecken einführt oder

besitzt. Auch „mittelbare Patentverletzungen“ können untersagt werden. Wenn jemand ohne Genehmigung durch den Patentinhaber andern als den zur Benützung der Erfindung berechtigten Personen Mittel liefert, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, oder bietet er ihnen derartige Mittel an, begeht er eine „mittelbare Patentverletzung“, wenn er weiß, dass diese Mittel zur unbefugten Benützung der Erfindung bestimmt sind (§ 22 PatG). Als Persönlichkeitsschutz steht dem Erfinder (auch wenn er nicht der Patentinhaber ist, was etwa bei Diensterfindungen oder bei Erfindungen an Universitäten der Fall sein kann) das unverzichtbare Recht zu, als Erfinder in der Patentschrift, in der Patenturkunde und durch Eintragung im Patentregister genannt zu werden.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur oder der Kunst (§ 1 UrhG). Die „Werke“ dürfen nur von ihrem Schöpfer veröffentlicht, vervielfältigt,



Medium: Wing Business
Erscheinungsdatum: Graz, Dezember 2015

verbreitet, vermietet, gesendet, öffentlich aufgeführt oder durch Upload ins Internet gestellt werden. Kein Dritter darf unbefugt das Werk des Schöpfers kopieren. Diesen Grundsatz hat zum Beispiel Karl Theodor zu Guttenberg, früherer deutscher Verteidigungsminister, im Zusammenhang mit der Verfassung seiner Dissertation durch Abschreiben von anderen, nicht zitierten Werken in größlicher Weise missachtet. Die Universität Bayreuth hat ihm im Zug der Plagiatsaffäre sein Doktorat aberkannt. Mit gutem Grund heißt das Urheberrecht im anglo-amerikanischen Rechtsbereich „copyright“. Die Vervielfältigung des Werkes – gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft – stellt die in der Praxis wichtigste Verwertungshandlung dar, zu der ausschließlich der Urheber berechtigt ist. Auch das Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger stellt eine Vervielfältigung dar, ebenso die Aufnahme eines Fotos von einem Werk der bildenden Künste.

Darüber hinaus steht dem Schöpfer der Persönlichkeitsschutz hinsichtlich der von ihm geschaffenen Werke zu. Er kann jederzeit das Urheberrecht an seinen Werken in Anspruch nehmen (§ 19 UrhG). Dieses Recht ist wie das Recht auf Erfindernennung (§ 20 PatG) unverzichtbar. Der Urheber bestimmt, ob, und wenn ja, mit welcher Urheberbezeichnung (anonym, pseudonym oder mit seinem bürgerlichen Namen) sein Werk zu versehen ist. Schließlich kann der Urheber unbefugte Änderungen an seinem Werk untersagen. So hat beispielsweise Barbara Brecht-Schall, Tochter des Schriftstellers Berthold Brecht und der Schauspielerin Helene Weigel, als Verwalterin des Nachlasses ihres Vaters streng darüber gewacht, dass die Texte der Theaterstücke von den Regisseuren nicht verändert werden. Sie verbot unter Berufung auf den Werkschutz (§ 21 UrhG) die weitere Aufführung des Bühnenwerkes „Baal“ am Münchner Residenztheater, weil der Regisseur Frank Castorf weitreichende Eingriffe in den Originaltext vorgenommen hatte.

„Werke“ im Sinn des § 1 UrhG sind „eigenständige geistige Schöpfungen“. Aus dem Tatbestandsmerkmal der „Eigenständigkeit“ der Werke leitete die

Praxis Jahrzehntelang das Erfordernis der „Werkhöhe“ ab¹. Würde einer jeglichen noch so alltäglichen Werkleistung der urheberrechtliche Schutz zuteil, wäre die Schaffensfreiheit anderer Werkschaffender wegen des Kopierverbotes unerträglich beeinträchtigt. „Werke“ im Sinn des § 1 UrhG sind folglich nur eine kleine Teilmenge der „Werke“ im Sinn der §§ 1151, 1165, 1166 ABGB. Bei „Werken“ nach dem ABGB schuldet der Werkunternehmer die Herstellung einer Sache, die gemäß den besonderen Bedürfnissen und Wünschen des Bestellers zu vervollständigen ist². Die „Werkhöhe“ in § 1 UrhG korrespondierte mit der „Erfahrungshöhe“ im § 1 PatG. In beiden Fällen soll dem Ergebnis menschlichen Schaffens nur dann Schutz verliehen werden, wenn es sich von der Masse dessen, was alltäglich geschaffen wird oder schon geschaffen wurde, deutlich abhob.

Kritik an der „Werkhöhe“ als Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz kam insbesondere von den Künstlern selbst. Ob ein „Werk“ unter § 1 UrhG fällt, ist eine reine Rechtsfrage. Zu ihrer Beantwortung ist der Richter allein zuständig. Die Beziehung eines Sachverständigen wäre unzulässig. Die Sorge der Künstler, dass ein Richter darüber entscheidet, ob ein Werk ein „Kunstwerk“ ist, erscheint daher verständlich. Denn wenn es eine „Werkhöhe“ gibt, ist davon auszugehen, dass es auch eine „Werktiefe“ gibt, mit der Konsequenz, dass solche Werke vom Richter nicht als Kunstwerke qualifiziert werden. Der Wandel des Kunstbegriffes macht dies offenkundig. Beispielsweise wurden die von Schiele geschaffenen Werke zu dessen Lebzeiten wegen der pornographischen und obszönen Thematik vielfach nicht als Kunstwerke anerkannt³.

1 Dittrich, Österreichisches internationales Urheberrecht, 6. Auflage, MGA 21. Band, 2012, Entscheidung 31 zu § 1 UrhG

2 Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB, 37. Auflage, MAG 2. Band, Entscheidung 1 zu § 1166 ABGB

3 Das von der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ am Kunsthistorischen Institut der Freien Universität Berlin erstellte Beschlagnahmeverzeichnis „Entartete Kunst“ listet insgesamt 23 beschlagnahmte Werke von Egon Schiele auf.

Der OGH trug dieser Kritik Rechnung: In der Entscheidung „Blumenstück“, in der es um den nicht genehmigten Abdruck eines von Gerhard Rühm verfassten, in Fäkalsprache gehaltenen „Gedichtes“ zu Ehren von Otto Mühl ging, bejahte der OGH gegen die Rechtsmeinung der Unterinstanzen den urheberrechtlichen Schutz, weil er das Tatbestandsmerkmal der „Eigenständigkeit“ als erfüllt ansah⁴:

Ein Erzeugnis des menschlichen Geistes ist dann eigenständlich, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistesaktivität ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat; diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt⁵. Der Begriff der „Eigenständigkeit“ umfasst demnach alles, was der Schöpfer eines Werkes aus seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten zum bereits Vorgefundenen dazugegeben hat. Die Vorgabe eines Themas durch den Auftraggeber ändert daran nichts⁶. Die individuelle, eigenartige Leistung setzt voraus, dass beim Werkschaffenden persönliche Züge – insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung – zur Geltung kommen. Maßgebend ist eine persönliche, unverwechselbare Note, die sie von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt⁷.

In anderen Entscheidungen begnügt sich der OGH mit wenig hilfreichen Zirkeldefinitionen:

Entscheidend für das Vorliegen eines Werkes der bildenden Künste kann zunächst nur sein, dass das Schaffensergebnis objektiv als Kunst interpretierbar ist⁸.

Prozessentscheidende Bedeutung erlangte die Frage der Werksqualität von Architektenplänen in der Auseinander-

4 OGH 02.03.1982, 4 Ob 427, 428/81 – Blumenstück – Öbl 1982, 164 = SZ 55/25.

5 Dittrich, Urheberrecht, Entscheidung 29 zu § 1 UrhG

6 Dittrich, Urheberrecht, Entscheidung 37 zu § 1 UrhG

7 OGH, 15.09.2005, 4 Ob 70/05 – Corbusier-Möbel – ÖBI-Leitsatz 2006/54, 68.

8 Dittrich, Urheberrecht, Entscheidung 32 zu § 1 UrhG



Medium: Wing Business
Erscheinungsdatum: Graz, Dezember 2015

setzung um den Ausbau des neuen Terminals am Flughafen Wien-Schwechat („Skylink“). Die Wiener Architektengemeinschaft Frank & Partner hatte im Rahmen eines internationalen Realisierungswettbewerbs Pläne für den „Skylink“ gezeichnet, war jedoch in der endgültigen Entscheidung unterlegen. Der Auftrag für das neue Terminal wurde an die Schweizer Architektengemeinschaft Itten+Brechbühl/Baumschlager-Eberle vergeben. Frank & Partner klagten die Flughafen AG auf Schadenersatz, weil der Flughafen in der endgültigen Version des Terminals ihre Architektenpläne umgesetzt habe. Der OGH verneinte die Urheberrechtsqualität der Pläne, weil es sich lediglich um die zweckmäßige Ausführung der gestellten technischen Aufgabe, aber nicht um eine urheberrechtsfähige künstlerische Gestaltung gehandelt habe. Das technisch-konstruktive Konzept entbehre einer ästhetisch-eigenschaftsökferischen Ausgestaltung. Allerdings sei der auf Zahlung von EUR 593.568,- gerichtete Klagsanspruch aus bereicherungsrechtlichen Gründen gerechtfertigt, weil die beklagte Flughafen AG den fremden Plan ohne rechtfertigenden Grund zum eigenen Vorteil verwendet hätte (§ 1041 ABGB).

Aus dieser Entscheidung resultiert eine wichtige Erkenntnis: Technische Lösungen sind urheberrechtlich nicht schutzfähig, mag es auch für die technische Idee verschiedene Lösungsmöglichkeiten geben⁹.

Selbstverständlich kann dem Architekten, der ein Bauwerk geplant hat, das Urheberrecht daran zustehen, wenn es sich um ein Werk der Baukunst handelt. Der Baumeister, der das Gebäude plangemäß errichtet, vervielfältigt das Werk des Architekten (§ 15 Abs 4 UrhG). Da der Architekt jedenfalls Urheber bleibt, auch wenn er mit dem Bauherrn einen Architektenvertrag abgeschlossen hat, wodurch er dem Bauherrn das uningeschränkte Werknutzungsrecht an allen Verwertungsrechten eingeräumt hat, bleiben ihm doch die Persönlichkeitsrechte erhalten. Daraus resultiert die Frage, ob der Bauherr bei nachträglichen Änderungen die Zustimmung des Architekten einholen muss. Hat der Persönlichkeitsschutz des Architekten

vorrang vor dem Eigentumsrecht des Bauherrn? Im Urheberrechtsgesetz wird diese Frage durch einen Kompromiss entschieden. Anders als bei sonstigen Werken der bildenden Künste ist dem Eigentümer des Bauwerks die nachträgliche Änderung ohne Zustimmung des Urhebers nicht untersagt. Dem Urheber steht jedoch ein Ausschreibungsanspruch zu. Damit wird für jeden Dritten klargestellt, dass die vorliegende Gestaltung nicht dem Plan des Architekten entspricht (§ 83 Abs 3 UrhG).

Unstreitig gehört auch das Gebrauchsmuster zum „geistigen Eigentum“. Das GMG ermöglicht den Schutz von Erfindungen auf technischem Gebiet, ohne dass in allen Punkten den strengen Anforderungen des PatG entsprochen werden muss. Das Neuheitserfordernis im GMG ist gegenüber dem PatG vermindert. Gemäß § 3 GMG bleiben Offenbarungen unberücksichtigt, die durch den Anmelder selbst in den letzten sechs Monaten vor dem Anmeldetag erfolgten (sechsmonatige Neuhitsschonfrist). Weiters ist nach dem GMG das erforderliche Maß der Erfindungshöhe geringer. Es genügt ein gewisser „erfinderischer Schritt“. Schließlich führt das Patentamt nach dem GMG bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters lediglich eine Gesetzmäßigkeitsprüfung durch. Der erfinderische Schritt, die gewerbliche Anwendbarkeit und die Neuheit werden nicht recherchiert. Es handelt sich folglich beim Gebrauchsmuster um ein ungeprüftes Recht. Dafür ist die Schutzdauer beim „kleinen Patent“ mit 10 Jahren nur halb so lang wie beim Patent.

Zum „geistigen Eigentum“ wird weiters das Markenrecht gezählt. Marken sind zur Unterscheidung geeignete Kennzeichen, die sich grafisch darstellen lassen. Wenn sie allerdings zu Gattungsbegriffen mutieren und dadurch Allgemeingut werden, verlieren sie ihren Schutz, sofern eine solche Entwicklung auf die Unitätigkeit des Markeninhabers zurückgeht, der sich gegen die Benutzung seiner Marke als gebräuchliche Bezeichnung für diese Warenart nicht zur Wehr gesetzt hat (§ 33b MaSchG). Ob Fön (statt Haartrockner), UHU (statt flüssigem Klebstoff), TIXO (statt transparentem Klebestreifen), OBI (statt Apfelsaft) oder Thermosflasche (statt wärmeisolierter Glasflasche,

ertunden vom deutschen Giastechniker Reinhold Burger) noch markenrechtlich geschützt sind, erscheint zweifelhaft. Dass Kornspitz (für Weizenkleingebäck) und Walkman (für tragbarer Kassettenspieler) nicht mehr Marken der Firmen Backaldrin bzw. Sony sind, sondern als Gattungsbezeichnungen auch von jedem anderen Mitbewerber benutzt werden können, hat der OGH für Österreich bereits rechtskräftig entschieden.

Jährlich werden die Marken von Millard Brown im Rahmen eines Ranking der Top-100 Unternehmen weltweit bewertet. Im Jahr 2014 wurde die Marke Apple mit einem Markenwert von 247 Milliarden US-Dollar an erster Stelle gereiht. Dahinter folgen Google (173,7 Milliarden US-Dollar), Microsoft (115,5 Milliarden US-Dollar) und IBM (94 Milliarden US-Dollar). Auch „Red Bull“ gehört mit einem Markenwert von 10,4 Milliarden Euro zu den 100 wertvollsten Marken.

Schließlich ist für das „geistige Eigentum“

- auf das Geschmacksmustergesetz, das den Schutz neuer äußerer Erscheinungsformen von Produkten, also den Design-Schutz regelt,
- auf das Sortenschutzgesetz, mit dem neue Pflanzensorten geschützt werden,
- auf das Halbleiterschutzgesetz, mit dem Topografien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Microchips) geschützt werden und
- auf das Schutzzertifikatgesetz, das in Österreich geltende Patente für pharmazeutische Spezialitäten ergänzt und eine zeitliche Erstreckung des Patentschutzes um bis zu fünf Jahre ermöglicht,

zu verweisen.

Alle oben genannten Materien werden dem „geistigen Eigentum“ zugerechnet. Unter diesem Begriff werden immaterielle Güter, also Rechte, verstanden, die vom weiten Eigentumsbegriff des ABGB mitumfasst werden:

§ 353 ABGB: „Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum“.

Freilich gibt es „Eigentum“ im eigentlichen Wortsinn nur an körperlichen Sachen. Nur für körperliche Sachen gilt der Grundsatz des § 354 ABGB, wonach der Eigentümer mit der Substanz und der Nutzung seiner Sa-

⁹ OGH, 20.06.2006, 4 Ob 98/06z unter Berufung auf OGH, 4 Ob 337/84 – Mart-Stam-Stuhl – ÖBl 1985, 24.



che nach Willkür schalten kann. Eigentumserwerb an körperlichen Sachen erfordert einen Titel und den Modus. Gutgläubiger Eigentumserwerb von Nichtberechtigten ist bei körperlichen Sachen unter den Voraussetzungen des § 367 ABGB möglich. Den Schutz für den besitzenden Eigentümer gewährt die Besitzstörungsklage. Das Eigentum an körperlichen Sachen besteht grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung.

Beim geistigen Eigentum gibt es keine dem § 354 ABGB entsprechende Befugnis. Die Übertragung von Rechten erfolgt, soweit sie überhaupt möglich ist, nicht zweitaktig, sondern durch bloßen Konsens. Das Urheberrecht ist unübertragbar. Einen gutgläubigen Erwerb von Nichtberechtigten gibt es beim geistigen Eigentum nicht. Geistiges Eigentum kann, sobald es einmal bekannt wurde, potenziell von jedem Dritten weltweit in Anspruch genommen werden. Die „potenzielle Ubiquität“ verhindert einen Besitz wie bei einer körperlichen Sache. Folglich ist das Instrument zur Abwehr von Eingriffen die Unterlassungsklage. Schließlich ist geistiges Eigentum stets befristet. Jedes der genannten Rechte hat ein Ablaufdatum: Beim Patent sind es zwanzig Jahre, beim Gebrauchsmuster zehn Jahre, beim Geschmacksmuster fünf Jahre (mit viermaliger Verlängerungsmöglichkeit um je fünf Jahre), bei der Marke zehn Jahre (mit uneingeschränkter Zahl von Verlängerungsmöglichkeiten), beim Urheberrecht siebzig Jahre (post mortem auctoris) und beim Leistungsschutz fünfzig Jahre.

Gleich ist allerdings die absolute Wirkung des geistigen Eigentums wie beim Eigentum an körperlichen Sachen. Das Ausschließungsrecht kann gegen jeden Dritten geltend gemacht werden, der in das absolut geschützte Recht seines Inhabers eingreift. Voraussetzung ist jedoch, dass nach dem Territorialitätsprinzip das Recht jenes Landes, in dem der Eingriff erfolgt, diesen Schutz auch gewährt. Folglich stellte die Errichtung der UNO-City in den Jahren 1974-1977 durch die Stadt Wien keinen Eingriff in das Patentrecht des Ing. Eduard F. dar. Dieser hatte die Bauweise „Gebäude aus mehreren, in Abstände voneinander angeordneten Kerntürmen“ zwar in Deutschland, nicht aber zu dieser Zeit in Österreich patentrechtlich schützen

lassen. Die Kundmachung seines Patents im Österreichischen Patentblatt war erst 1978 erfolgt (OGH 25.03.1986, 4 Ob 312/86).

Der Erfinder schließt mit dem Staat ein Tauschgeschäft ab. Er offenbart durch die Patentanmeldung seine Erfindung, sodass jeder technisch versierte Fachmann die Erfindung nachvollziehen kann. „Patent“ leitet sich vom lateinischen „patens“ (= offenliegend) ab. Mit der Offenbarung wird die Erfindung für jedermann zugänglich. Im Gegenzug gewährt ihm der Staat für die Dauer von 20 Jahren ab Anmeldung des Patents das Exklusivrecht zur gewerbsmäßigen Nutzung seiner Erfindung. Der Erfinder kann seine Erfindung vom Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patents an gewerbsmäßig ausüben, ohne an die Vorschriften über die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden zu sein (§ 31 PatG).

Zum Schutzerwerb stehen dem Patentanmelder folgende Wahlmöglichkeiten offen:

- Er kann beim Patentamt ein nationales Patent anmelden (AT, DE ...).
- Er kann beim nationalen Patentamt eine PCT-Anmeldung (auf Basis einer nationalen Anmeldung) vollziehen und den Schutz für die benannten Vertragsstaaten des Patent Cooperation Treaty nach dem Abkommen von Washington beantragen. Derzeit gibt es 148 Mitgliedsstaaten.
- Er kann weiters auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) beim Europäischen Patentamt in München den Patentschutz mit Wirkung für die von ihm benannten Vertragsstaaten des EPÜ (derzeit 38 Mitglieder) beantragen.
- In Zukunft kann er ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (EPeW) beantragen. Rechtsgrundlage dafür ist die Verordnung der EU 1257/2012. Mit dieser Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 wurde die Umsetzung der „Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes“ geregelt. An dieser „Verstärkten Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 118 AEUV nahmen ursprünglich alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Spanien und Italien teil. Diese beiden Länder waren gegen die Schaf-

fung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, weil die Amtssprachen für die Anmeldung eines derartigen Patents Deutsch, Englisch und Französisch waren. Italienisch und Spanisch waren als Amtssprachen nicht vorgesehen, um die Übersetzungskosten im Zug der Patentanmeldung niedrig zu halten. Die beiden Klagen von Spanien gegen das EPeW wurden mit Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 05.05.2015 abgewiesen. Überraschend trat im Jahr 2015 auch Italien dem EPeW bei und wurde damit zum 26. Mitglied der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des gemeinschaftlichen Patentschutzes. Dieser Schritt Italiens kann als Durchbruch im Bereich des europäischen Patentrechts bezeichnet werden, da Italien in Europa der viertgrößte Markt für Patentvalidierungen ist. Nunmehr sind lediglich Spanien und Kroatien nicht beteiligt. Bisher haben acht EU-Staaten, darunter auch Österreich, das Abkommen für ein gemeinsames Patentgericht ratifiziert. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von 13 Staaten ratifiziert wurde. Ziel ist das Inkrafttreten Ende 2016.

■ Schließlich kann der Patentanmelder zukünftig ein EPeW beantragen, das in einem oder mehreren anderen EPÜ-Vertragsstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedsstaaten sind, validiert ist.

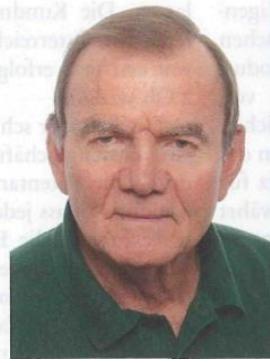
Die Europäische Union hat es bisher nicht geschafft, ein Gemeinschaftspatent im Verordnungsweg zu schaffen. Grund für das Scheitern des schon im Jahr 1975 geplanten Gemeinschaftspatentübereinkommens war vor allem die Problematik der Amtssprachen. Der nunmehrige Weg über einen völkerrechtlichen Vertrag kann dort zukunftsweisend sein, wo Rechtsakte der Europäischen Union am Erfordernis der Einstimmigkeit scheitern. Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung stellt zusammen mit den Übersetzungsregeln und dem Vertrag über die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts einen einheitlichen europäischen Patentschutz sicher und bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für den seit 1975 angestrebten und dringend notwendigen Rechtsschutz für Erfinder.



Medium: Wing Business
Erscheinungsdatum: Graz, Dezember 2015

Autor: Prof. Dr. Gunter Nitsche (of Counsel); Juristisches Studium an der Karl Franzens Universität in Graz; seit 1988 Gastprofessor an der Technischen Universität Graz; ständiger Berater der Stadt Graz; Vortragender für die Rechtsanwaltskammer, die Kammer der Notare und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder; Funktionen als

Mitglied des Vorstandes mehrerer Privatstiftungen und als Mitglied des Aufsichtsrates mehrerer Aktiengesellschaften; seit 2009: Of Counsel bei Graf & Pitschowitz Rechtsanwälte GmbH



**Prof. Dr.
Gunter Nitsche**
Gastprofessor an der
TU Graz